

15.12.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung
der Kommission "Hin zu einer spezifischen Bodenschutz-
strategie"**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 314434 - vom 11. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 19. November 2003 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 431/02 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (KOM(2002) 179 – C5-0328/2002 – 2002/2172(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 179),
 - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft¹,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG² ("Habitat-Richtlinie"), der Richtlinie 79/409/EWG³ ("Vogelschutz-Richtlinie"), der Richtlinie 85/337/EWG⁴ über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie 2000/60/EG⁵ ("Gewässerrahmenrichtlinie") in Bezug auf den Schutz der Ökosysteme und ihren unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bodenschutz,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0354/2003),
- A. in der Erwägung, dass der Boden ein wesentlicher Bestandteil der terrestrischen Umwelt ist, an dem die Hydrosphäre, die Atmosphäre und die auf der Erde lebenden Organismen zusammentreffen, dass er die natürlichen Material- und Energiekreisläufe regelt, stark vom Klimawandel und von den historischen und anthropogenen Tätigkeiten beeinflusst wird und seine Struktur und seine Merkmale deshalb das Ergebnis eines Jahrhunderte langen Prozesses sind, sowie in der Erwägung, dass der Boden daher keine erneuerbare Ressource darstellt,
- B. in der Erwägung, dass der Boden die menschlichen Ansiedlungen, ihre Wirtschaftstätigkeiten und die Infrastrukturen trägt, weshalb es dringend geboten ist, die Bodennutzung zu regeln und die Auswirkungen externer Tätigkeiten zu bewerten und abzuschwächen,
- C. in der Erwägung, dass bestimmte land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten (Erhaltung von Terrassen, kontrollierte Beweidung in bestimmten Gebieten, Anlage von Kulturmosaiken) entscheidenden Einfluss auf die Erhaltung des Bodens bekommen haben und dass die

¹ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

² ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

³ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁴ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁵ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Aufgabe dieser Tätigkeiten daher erhebliche Probleme im Zusammenhang mit dem Bodenverlust verursacht hat,

- D. in der Erwägung, dass das Verhältnis von Ursache und Wirkung, die anthropogenen bzw. klimatischen Auswirkungen, die Hauptursachen für die Erosion und den Bodenschwund, die Verseuchung, der saure Regen, die Wüstenbildung und Versalzung, die Bodenversiegelung und -verdichtung, die Überschwemmungen und Erdrutsche bei dieser spezifischen Strategie zu berücksichtigen sind, damit eine Reihe integrierter Maßnahmen vorgeschlagen werden kann, mit denen eine effiziente Bewirtschaftung des Bodens gefördert werden kann,
- E. in der Erwägung, dass durch Auswüchse bei der Urbanisierung und durch den Bau wenig umweltverträglicher Infrastrukturen dem Bodenverbrauch Vorschub geleistet wurde und große verdichtete Flächen entstanden sind, die das Verhältnis der Bürger zur natürlichen Umgebung beeinträchtigen, zur Bodenzersplitterung und zur Umleitung von Wasserläufen geführt und die Gefahr von Überschwemmungen vergrößert haben, sowie in der Erkenntnis, dass dieser Prozess in vielen europäischen Küstengebieten untragbar geworden ist,
- F. in der Erwägung, dass ein Rückgang des Pestizid-Einsatzes sowie eine allmähliche Abschaffung bestimmter gefährlicher Stoffe in Pestiziden notwendig sind, um die Probleme im Zusammenhang mit der Qualität landwirtschaftlicher Böden möglichst gering zu halten,
- G. in der Erwägung, dass der Rückgang der Artenvielfalt, die durch die Erosion bedingte Verschlechterung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens, die Wüstenbildung, die Verseuchung und der Verlust organischer Substanz bei der Festlegung der Prioritäten einer Bodenpolitik zu berücksichtigen sind,
- H. unter Hinweis auf die Vielfältigkeit der Bodenproblematik in den einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Beitrittsländern sowie unter Hinweis auf die Unterschiede zwischen ihnen hin und darauf, dass die Bodenverschmutzung in erheblich geringerem Maße als die Luft- und Wasserverschmutzung grenzüberschreitenden Charakter hat; in der Erwägung, dass der Mehrwert eines gemeinschaftlichen Ansatzes insbesondere auf der Ebene des Austauschs von Informationen, Wissen und ‚bewährter Praxis‘ liegt,
- I. in der Erwägung, dass der Bodenschutz eine Voraussetzung dafür ist, dass u.a. die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf die Verhütung einer diffusen Kontamination, der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Artenvielfalt des Bodens und des Kyoto-Protokolls in Bezug auf die Fähigkeit des Bodens und des Unterbodens zur Bindung von CO₂ erreicht werden,
- J. in der Erwägung, dass die Ursachen für die Verschlechterung der Böden unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes europäischen Gebiets untersucht werden müssen, insbesondere die Problematik der Böden im Mittelmeerraum, die stark unter Waldbränden oder Wüstenbildung leiden,
1. fordert die Kommission auf, bis Juli 2004 eine spezifische Bodenschutzstrategie vorzulegen, die sich auf die Stärkung der derzeitigen Politiken stützt, in einem integrierten Ansatz die Probleme benennt und die qualitativen und quantitativen Ziele und die zielführenden Maßnahmen, Zeitpläne und allgemeine Kriterien für die Bewertung und Folgemaßnahmen mit folgender Ausrichtung festlegt:

- Beendigung der Anreicherung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen im Boden;
 - Umkehr der alarmierenden Trends von Erosion, Verdichtung und Versiegelung, Beseitigung und Verunreinigung von Böden;
 - Schutz der Böden in ihrer Rolle bei der Speicherung von CO₂, Sicherung der Wasserressourcen und Erhaltung der Artenvielfalt;
 - Schutz der Böden für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen;
2. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalbehörden bis zum Jahr 2007 einen wissenschaftlichen Bodenkatalog auszuarbeiten, der folgende Punkte umfasst: Art des Bodens, seine Biografie, Gesundheit und Anfälligkeit, Erosionsprozesse und Verschlechterung der Bodenqualität und verseuchte Flächen, wobei davon auszugehen ist, dass es Böden gibt, die unter landwirtschaftlichen, geologischen, ökologischen, historischen Aspekten bzw. unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbilds von großem Wert sind, und dass Empfehlungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung des Bodens notwendig sind; betont die Bedeutung einer Harmonisierung der Analyseverfahren, um vergleichbare Bodendaten zu erhalten; ist ferner der Auffassung, dass der Zugang zu den vorliegenden Daten verbessert werden muss, da dies eine wichtige Voraussetzung für den nötigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ist;
 3. fordert die Kommission in diesem Sinne auf, bei der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Bodenkatalogs darauf zu achten, dass der Bodenschutz im Zusammenhang mit der Bodennutzung gesehen wird, da jegliche wissenschaftliche Klassifizierung und Einstufung der Böden, so interessant sie auch sein mag, weniger wirksam wäre, wenn nicht gleichzeitig Mechanismen für eine ständige Überwachung der Bodennutzung eingeführt würden (Überwachung des Anstiegs der Bewässerung, Neueinstufung geschützter Zonen, Siedlungsbau auf Feuchtgebieten, Aufbau von Infrastrukturen auf fruchtbarem Boden usw.); ist der Auffassung, dass diese Mechanismen zur Überwachung der Bodennutzung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingerichtet werden sollten;
 4. fordert die Kommission auf, an die Mitgliedstaaten und die zuständigen Regionalbehörden gerichtete Leitlinien für die Verhütung, Überwachung und Eindämmung der Bodenverseuchung auszuarbeiten;
 5. unterstützt die Kommission bei der Sammlung und Vervollständigung der bestehenden Datenbanken und der Vervollständigung der Kartografien, um ein Georeferenzsystem anzulegen; spricht sich für die Einführung eines digitalen geografischen Informationssystems aus, mit dem die bisher unzusammenhängenden Informationen nach geeigneten Kriterien zusammenfasst werden und das öffentlich zugänglich ist;
 6. fordert, dass die Kommission im Einklang mit dem FAO-Bericht SOVEUR¹ eine Prüfung im Hinblick auf eine methodologische und kartografische Evaluierung des Bodens in

¹ G.W. Van Lyndon, 2000, Bodenverschlechterung in Mittel- und Osteuropa – Bewertung des Stands anthropogener Bodenverschlechterung, FAO-ISRIC, Rom.

Europa unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines spezifischen Ansatzes vornimmt, der auf drei Grundprinzipien beruht: Vorsorge, Vorausschau und Vorbeugung; stellt fest, dass diese Prinzipien im Sinne der Weltbodencharta der FAO auf eine Prävention von Bodenerosion und Wüstenbildung gerichtet sein müssen;

7. schlägt der Kommission vor, die europäischen Böden nach der Erarbeitung der Kataloge und der Vorlage der Befunde jeweils nach geografischen, klimatischen und typologischen Kriterien in Gebiete einzuteilen und dabei auch die Bodennutzung und die Gefahren für den Boden zu berücksichtigen sowie ihre Vorschläge für eine durchführbare Überwachung auf der jeweils geeigneten Ebene einzubeziehen;
8. fordert die Kommission auf, die mögliche Einführung eines Systems spezifischer Bodenindikatoren zu prüfen, mit dem, ausgehend von einer ersten Diagnose, die Entwicklung des Bodenzustands entsprechend den jeweils getroffenen Maßnahmen festgestellt werden kann; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass von der Europäischen Umweltagentur und der OECD bereits Systeme vorgeschlagen wurden (Belastung/Zustand/Reaktion), die im Rahmen der spezifischen Strategie angenommen werden könnten;
9. hält eine bessere Integration des Bodenschutzes in die Gemeinschaftspolitik für notwendig, wobei der Bodenschutz insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei von der Europäischen Union mitfinanzierten (regionalen) Infrastrukturvorhaben im Rahmen der transeuropäischen Netze und bei der Gewährung von Mitteln aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds und von Vorbeitrittshilfen berücksichtigt werden muss;
10. fordert die Kommission auf, für alle Zahlungen im Rahmen der GAP die Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen (cross compliance) zwingend vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte des Bodenschutzes in der Definition "guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand" abgedeckt sind, einschließlich obligatorischer Bodenbewirtschaftungspläne, und allen Landwirten, die sowohl Ackerbau als auch Weidewirtschaft betreiben, unentgeltlich objektive Daten und Beratung zur Verfügung zu stellen;
11. unterstützt die Initiative der Kommission, einen Legislativvorschlag zur Schaffung eines Systems der Bodenbeobachtung und -überwachung und der möglichen Verdichtungen auszuarbeiten, dessen Regelungstiefe in der spezifischen Strategie festzulegen ist;
12. fordert die Kommission auf, das geltende Recht hinsichtlich einer besseren Integration des Bodenschutzes zu überprüfen und durch ergänzende Vorschläge dabei insbesondere eine stärkere Berücksichtigung des Bodenschutzes in den Richtlinien zur integrierten Verminderung und Vermeidung von Umweltverschmutzung und zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung zu gewährleisten;
13. fordert die Kommission auf, bei den legislativen Initiativen, die sich aus ihrer spezifischen Strategie ergeben werden, der Rolle, welche die Landwirtschaft bei der Revitalisierung der Böden spielt, und der Bedeutung der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor allem in den Regionen, in denen die Gefahr der Entvölkerung am größten ist, Rechnung zu tragen; betont, dass angemessene Arten der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, des Grünlands oder der Wälder für deren Erhaltung von grundlegender Bedeutung sind;
14. hält es für notwendig, eine formale Definition der in der Europäischen Union nebeneinander

existierenden Agrarmodelle und Anbauformen (nachhaltiger Ökolandbau mit minimaler Bodenbearbeitung, Trocken- und Bewässerungskulturen, Weideland, bodenunabhängiger Landbau, Berg- und Trockenweiden, usw.) und ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf den Boden vorzunehmen, damit die Umweltmaßnahmen je nach den charakteristischen Merkmalen der Landwirtschaft und ihres jeweiligen Nutzens für den Boden diversifiziert werden;

15. fordert die Kommission auf, über die flankierenden Umweltprogramme der GAP Anreize für Praktiken zu bieten, die auf die Erhaltung des Bodens gerichtet sind, und ferner durch eine angemessene Unterstützung aus dem EAGFL die Anbau- und Nutzungsarten zu fördern, die für die Merkmale des Bodens und die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen am geeignetsten sind; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die die Hülsenfrüchte bei der Erhaltung des Pflanzenwuchses und des Reichtums der Tierwelt in bestimmten Regionen spielen könnten, weil die Stickstoffbindung durch diese Anbauarten einen geringeren Einsatz von Düngemitteln ermöglicht;
16. fordert die Kommission auf, festzustellen, wie sich die Reform der GAP vor Ort auf die Bodengesundheit ausgewirkt hat; fordert, dass in diesem Bericht auch das Thema Landflucht (einschließlich der sozioökonomischen und ökologischen Folgen), die Verlagerung der Beihilfen und die Liberalisierung der Märkte behandelt werden; fordert ferner, dass in die Umweltmaßnahmen der GAP auch die Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Böden und der Wasserressourcen einbezogen werden, einschließlich spezifischer Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung;
17. hält es ungeachtet der Tatsache, dass es Salzböden von hohem Eigenwert gibt, für notwendig, die erforderlichen Mechanismen für die Kontrolle der Versalzungsprozesse festzulegen und Bewässerungssysteme zu bewerten, die sich negativ auf Flüsse oder unterirdische Wasserläufe auswirken können; empfiehlt ferner, Leitlinien für die gute landwirtschaftliche Praxis auszuarbeiten und die Kapazitäten und die Verantwortung der regionalen und lokalen Behörden zu stärken;
18. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Richtlinie 1986/278/EWG¹ über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zu revidieren und eine Richtlinie über Kompost auszuarbeiten; unterstreicht, dass es notwendig ist, die Forschung in diesem Bereich zu intensivieren, um Anreize für die Sanierung von Böden mit ungenügender organischer Substanz durch Kompost zu schaffen und die Abfallbewirtschaftung, den Bodenschutz und die Anreicherung von Boden miteinander in Einklang zu bringen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl bei der spezifischen Strategie für die städtische Umwelt als auch bei den Instrumenten der Raumordnung religiöse Kultstätten, Flussufer, Wälder mit altem Baumbestand, Feuchtgebiete und Salzseen von einer eventuellen Urbanisierung, Verdichtung oder Nutzung auszuklammern, wobei Flächen mit kontaminierten Böden unter Berücksichtigung belastungsspezifischer Anforderungen an die Sanierung oder Sicherung bestimmten planungsrechtlich zulässigen Nutzungen zugeführt werden können;
20. fordert die Kommission auf, Leitlinien für die Sanierung kontaminierter Böden in städtischen Gebieten und im Umland auszuarbeiten, die u.a. Folgendes vorsehen: eine angemessene Definition der Bodentypen, mit denen eine mögliche Nutzung skizziert wird,

¹ ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6.

die Festlegung ausreichender Fristen für die Sanierung, eine Prüfung, ob einfachere und wirksamere Systeme und experimentelle Verfahren zur biologischen Behandlung angewandt werden können, und eine Biografie der Böden;

21. fordert, dass die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Auswirkungen von unterirdischen und oberirdischen Infrastrukturen sowie beim Bau von Wohngebieten die Auswirkungen auf den natürlichen Lauf von Oberflächen- und Untergrundgewässern berücksichtigen, einschließlich Maßnahmen zur Erhaltung der Bodendurchlässigkeit und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Fragmentierung natürlicher Wasserläufe, Räume und Habitate bei der Planung; fordert ferner, dass bei der Entwicklung der spezifischen Strategie für den Städtebau und die Raumplanung die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltbewertung angewandt werden;
22. unterstreicht, dass die Ziele des Bodenschutzes in die Raumplanungsstrategien einbezogen werden müssen, und die Verpflichtung eingegangen wird, die Europäische Raumentwicklungsperspektive weiter zu entwickeln; fordert, dass die Kommission im Rahmen der für 2003 vorgesehenen Mitteilung „Raumordnung und Umwelt: territoriale Dimension“ Maßnahmen prüft, mit denen bei der Ausweisung neuer Flächen für die Bebauung oder für Infrastrukturen einer Versiegelung von Böden vorgebeugt werden kann; fordert, dass Rechtsvorschriften eingeführt werden, die eine Anpassung der Bodennutzung an die Bodenmerkmale unter Berücksichtigung der sozialen Werte vorsehen und der willkürlichen Bodenversiegelung ein Ende setzen;
23. ist der Auffassung, dass bei einer nachhaltigen städtebaulichen Erschließung die Topografie, die Struktur und das natürliche Relief des Geländes berücksichtigt werden müssen; hält es ferner für notwendig, dass die Versiegelung des Bodens und die Einflussnahme auf die natürliche Morphologie und das Landschaftsrelief eingeschränkt werden, dass außerdem der Bodenschwund stärker eingedämmt wird und die negativen Folgen des großflächigen Abbaus von Sand, Schotter und Kies auf die Umwelt und das Landschaftsbild verhindert werden;
24. stellt im Hinblick auf den Verkehrssektor fest, dass insbesondere die Straßeninfrastruktur und in geringerem Umfang die Bahninfrastruktur durch Bodenversiegelung und Bodenverdichtung (infolge des Drucks durch schwere Fahrzeuge) sowie durch Teilung von Ökosystemen eine Gefahr für den Boden darstellen können; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Beförderung auf dem Wasser hin, wie sie auch in dem Weißbuch zum Verkehr betont wird, sowie auf die Notwendigkeit, für Vorhaben im Rahmen der transeuropäischen Netze eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG¹ durchzuführen; fordert die Kommission auf, den Einsatz innovativer nachhaltiger Technologien und Produkte im Straßenbau, wie etwa den Einsatz von Dränasphalt, zu fördern;
25. hält es für notwendig, die Kenntnisse über die Funktionen der im Boden lebenden Arten, den Nährstoffzyklus und den Wasserzyklus zu vertiefen; hält es für wesentlich, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, um sicherzustellen, dass das Sechste Umweltaktionsprogramm und die EU-Umweltvorschriften, wie beispielsweise die Habitat-Richtlinie, die Vogelschutz-Richtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie, vollständig eingehalten werden; ist ferner der Auffassung, dass die Gemeinschaftspolitik erforderlichenfalls überarbeitet werden sollte, um das natürliche Gleichgewicht besser zu

¹ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

- schützen, indem der Rückgang der Artenvielfalt verhindert wird;
26. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, als integralen Bestandteil der spezifischen Bodenschutzstrategie ein System auszuarbeiten, mit dem die Kosten und die ökonomischen Auswirkungen der Verschlechterung des Bodens in verlässlicher Form und anhand aktualisierter Daten geschätzt werden können;
 27. ist der Auffassung, dass einige Gemeinschaftsinstitutionen nicht hinreichend auf die Wüstenbildung, die sich in einigen Regionen der Union vollzieht, und ihre sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen reagiert haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich eine Mitteilung über die Wüstenbildung vorzulegen; fordert die Kommission deshalb auf, darin ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft einzubeziehen, in dem die Regionen, die unter der Wüstenbildung leiden oder womöglich von ihr betroffen sein werden, genau umrissen und die Ursachen und sozioökonomischen Auswirkungen in den Gebieten sowie die Folgen für die Menschen, die Umwelt und den Wasserkreislauf gründlich analysiert werden, und festzustellen, mit welchen angemessenen Gemeinschaftsaktionen die negativen Auswirkungen dieses Prozesses begrenzt werden können;
 28. pflichtet der Darstellung der Kommission bei, dass die Erosion ein EU-weites Problem ist, und fordert sie auf, ein Aktionsprogramm auf Gemeinschaftsebene auszuarbeiten, in dem auch die Küstenerosion, die sowohl Siedlungsgebiete als auch Infrastruktur und Kulturwerte bedroht, gebührend berücksichtigt wird;
 29. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Klimaänderung im Zusammenhang mit Erosion und Wüstenbildung zu untersuchen und Vorschläge für die Mitgliedstaaten zu erarbeiten, um die Auswirkungen zu mildern;
 30. fordert die Kommission auf, die Beihilfen für die Verhütung von Waldbränden beizubehalten und neue zu befürworten, da Waldbrände ein wesentlicher Faktor für die Bodenerosion sind und besonders schlimm in den Mittelmeerländern wüten; hält es deshalb für notwendig, dass zusätzlich zu den Beihilfen für die Verhütung von Waldbränden auch die Mittel für die traditionelle Bewirtschaftung der Böden aufgestockt werden, die sich für die Erhaltung der Böden als sinnvoll erwiesen haben;
 31. unterstreicht die Bedeutung der nachhaltigen Forstwirtschaft für den Bodenschutz und fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung von verbrannten Waldflächen zu verbieten und dafür sorgen, dass eine Sanierung dieser Flächen mit geeigneten Arten erfolgt, die sich nicht nachteilig auf das ökologische und hydrologische Gleichgewicht der Region auswirken;
 32. empfiehlt, die Bodenforschung zu überprüfen und die Erforschung des Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Böden, Anbaumethoden bei Wassermangel und andere Maßnahmen gegen die Wüstenbildung zu fördern; stellt fest, dass zugleich die Erforschung der Auswirkungen von Kunstdüngern und Pflanzenschutzmitteln auf die Artenvielfalt des Bodens gefördert und der interdisziplinären Forschung Vorrang eingeräumt werden sollte; hält es für notwendig, Forschungsarbeiten über die Verstädterung und die Auswirkungen der Bodenversiegelung durchzuführen;
 33. fordert mit Nachdruck, dass jedwede Strategie zur Planung und Erhaltung der Böden auch auf eine Umwelterziehung abzielt, die sich an diejenigen Sektoren und Akteure richtet, die

mit ihren untragbaren Praktiken zu einer Verschlechterung der Böden beitragen (Landwirte, Nahrungsmittelindustrie, landwirtschaftliche Betriebe mit hohem Jaucheaufkommen, Sektor Holzgewinnung usw.);

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.